

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Christiane Schneider, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Endlich sozial gerechte und transparente Gebühren für öffentlich veranlasste Unterbringung erheben!

Menschen, die in einer Unterkunft leben, erhalten mit ihrem Einzug oder bei Änderungen einen Kostenfestsetzungsbescheid. Erst einmal wird die volle Gebühr gegen sie festgesetzt. Sie sind und bleiben Schuldner/-innen der Gebühren und tragen das Gebührenrisiko. Sie müssen also reagieren, wenn sie nicht selber auf den Kosten sitzen bleiben wollen. Das ist erschwert durch Sprachprobleme, Verständnisprobleme der deutschen Bürokratie und unzureichendem Zugang zu Beratung. Ob also eine – richtige – Reaktion auf einen Kostenfestsetzungsbescheid stattfindet, ist eine Frage des Zufalls.

Dies und die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) angemahnte stärkere Beachtung des Sozialstaatsgebots ignoriert der Senat mit der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringung, die er zum Jahreswechsel zwar geändert hat, aber dabei die hohe Gebühr für Wohnunterkünfte noch um 3 Euro auf 590 Euro angehoben hat.

Widerwillig korrigiert der Senat das aus seiner Sicht Unumgängliche. Er räumt ein: *„Nach Auswertung der neueren Rechtsprechung und der laufenden Prüfung des Rechnungshofs werden die Kosten für Wachdienste, Gebührenauffälle und den Unterbelegungsungleich zukünftig nicht mehr in die Kalkulation einbezogen.“* Zum Ausgleich kreiert der Senat allerdings kalkulatorische Zinsen. Dies ist prinzipiell zulässig. Es werden jedoch ohne weitere Erläuterung der Kalkulation einfach 6 Millionen Euro veranschlagt.

Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebührenordnung 2018 sowie die unzureichenden Korrekturen in der Gebührenordnung 2019 waren Anlass für die Fraktion DIE LINKE. in der Hamburgischen Bürgerschaft, eine rechtliche Begutachtung der Gebührenordnungen vornehmen zu lassen (Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, Rechtsfragen der Gebühren für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Geflüchteten in Hamburg, Download unter https://www.linksfraktion-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/01/Gutachten_final.pdf). Im Ergebnis werden in dem Gutachten zahlreiche Fehler beider Gebührenordnungen festgestellt. Für die Gebührenordnung 2018 wird eine Absenkung der Gebühren gefordert. Die Gebührenordnung 2019 wird für nichtig erachtet.

Wesentliche Beanstandungspunkte sind:

Das Sozialmanagement darf nicht in die Gebührenkalkulation einfließen:

„Demgegenüber sind die Aufgaben des Sozialmanagements deutlich personenbezogen; die Argumentation des Senats, dass das Sozialmanagement in Wahrheit unterkunftsbezogene Aufgaben umfasse, da es für den reibungslosen Ablauf Sorge, kann nicht überzeugen. Auch ist nicht erkennbar, dass diese personenbezogenen Aufgaben im UKSM nur ganz untergeordnete Bedeutung hätten; im Gegenteil argumentiert der Senat, dass in den Unterkünften anders als in den Erstaufnahmen das Unterkunfts-

management geringere Bedeutung habe.“ (Seite 18.) (...) „Soweit die Personalkosten des UKSM im Rahmen des Leistungskostensatzes berücksichtigt werden, sind diese zumindest hinsichtlich der Aufgaben im Sozialmanagement nicht ansatzfähig und bestehen zumindest für Teile der dem Unterkunftsmanagement zugeordneten Aufgaben Zweifel an der Ansatzfähigkeit der Kosten.“ (Seite 19.)

Auf Basis von Antworten auf Schriftliche Kleine Anfragen werden im Gutachten allein für das Sozialmanagement im Jahr 2018 mindestens 8 Millionen Euro (rund 30 Euro/Monat pro Platz) ermittelt, die aus der Gebührenkalkulation herauszunehmen sind.

Die Gebührenhöhe von 587 Euro/590 Euro verstößt gegen das Sozialstaatsgebot:

„Die GebO örU 2018 und 2019 legen eine Einheitsgebühr fest, obwohl die unterschiedlichen Unterbringungsarten in der Qualität erheblich variieren. Zwar ist dies nicht schon an sich unverhältnismäßig, denn gerade die teuren Unterbringungen sind besonders schlecht. Allerdings dürfte eine gestaffelte Absenkung orientiert an der Qualität der Unterkünfte durch § 6 Abs. 1 S. 3 GebG geboten sein, wonach die Gebühr nicht in einem groben Missverhältnis zur Leistung stehen darf (II. 4, S. 21 ff.). Jedenfalls ist eine Gebührenabsenkung durch das Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Abs. 1 GG geboten, da die Gebühren von 587€ im Monat (ab 2019: 590€) bei besonders einkommensschwachen Personen deutlich zu hoch sind, insbesondere im Vergleich zu den Gebühren für Übernachtungsstätten für Wohnungslose, die pro Tag nur 2,10€ (2019: 2,20€) kosten. Dies ist auch mit dem Menschenrecht auf bezahlbaren Wohnraum nicht vereinbar.“ (Seite 40.)

Die Gebühren für Selbstzahler/-innen mit hohem Einkommen müssen also nach der Qualität der Unterkunft gestaffelt werden. Für Selbstzahler/-innen mit geringem Einkommen wird einem sozialen Ausgleich nicht hinreichend Rechnung getragen. Hier ist zu prüfen, ob auch die ermäßigte Gebühr von 210 Euro abzusenken ist.

Hinzu kommt, dass die Ermäßigung an Einkommensunter- und -obergrenzen gekoppelt ist, die in der Praxis zu Härten insbesondere bei Auszubildenden und AufstockerInnen führen können (siehe Gutachten Seite 28 folgende). Die Härtefallklausel kann dies nicht ausgleichen. Dazu das Gutachten:

*„Für Menschen, die zunächst mit einem für sie offensichtlich nicht erfüllbaren Leistungsbescheid über teils tausende von Euro pro Monat konfrontiert sind, ist dies eine Situation großer Rechtsunsicherheit, zumal sie sich gerade nicht auf einen klaren Ermäßigungstatbestand mit transparenten Voraussetzungen stützen können, sondern auf eine milde Entscheidungspraxis hoffen müssen, die sie zudem selbst in Gang setzen müssen. Hier bedarf es zumindest einer klar formulierten Auffangregelung, die garantiert, dass Personen, die noch weniger Geld zur Verfügung haben als die ermäßigungsberechtigten Selbstzahler*innen, einen Anspruch auf eine noch deutlichere Reduzierung der Gebühren haben, soweit nicht garantiert ist, dass die Kosten durch öffentliche Träger auch tatsächlich übernommen werden (S. 30).“*

Das Gutachten kommt daher zu dem Schluss:

*„Für Selbstzahler*innen mit geringem Einkommen, die nicht vom verminderten Gebührensatz profitieren, müssen die Gebührensätze deutlich verringert werden. Wie gesehen, reicht die Härtefallregelung hierfür nicht aus. Hierbei ist nach § 6 Abs. 1 S. 3 GebG zudem eine Staffelung, orientiert an der Qualität der Unterkünfte vorzunehmen.“ (S. 39)*

Die Rechtsfolgen fehlerhafter Gebührenfestlegungen ergeben sich jedenfalls für die Vergangenheit aus § 20a des Gebührengesetzes. Dazu das Gutachten: *„Die nach der GebO örU 2018 festgesetzten Gebühren müssen daher je nach Fall entsprechend abgesenkt werden.“ (S. 41)* Für die Gebührenordnung 2019 gilt: *„Dagegen ist die GebO örU 2019 hinsichtlich der Gebührensätze für Wohnunterkünfte nichtig. (...) Eingeschränkt wird dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur insoweit, als es nicht zur Nichtigkeit führen soll, wenn die Fehler sich nur minimal auf die Gebührensatzhöhe auswirken. Hiervon kann bei der unzureichenden Berücksichtigung des Sozialstaatsgebots jedoch keine Rede sein.“ (Seite 41.)*

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die unwirksame Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen in der Fassung für 2019 nicht anzuwenden sowie zu veranlassen, dass noch nicht rechtskräftige Kostenfestsetzungsbescheide aufgehoben und keine neuen Bescheide erlassen werden;
2. die Gebühren für öffentlich veranlasste Unterbringungen für das Jahr 2018 anhand der im Gutachten dargelegten Maßstäbe neu festzulegen, rückwirkend zu senken und die Rückzahlung überhöhter Gebühren an Selbstzahler/-innen zu veranlassen;
3. unverzüglich eine rechtmäßige, insbesondere das Sozialstaatsgebot hinreichend berücksichtigende Gebührenordnung mit einer für jede/n nachvollziehbaren und transparenten Gebührenkalkulation zu beschließen.